



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Abteilung 5
Kinder und Jugend

| | |
|---------------|-------------------------------|
| HAUSANSCHRIFT | Glinkastraße 24, 10117 Berlin |
| POSTANSCHRIFT | 11018 Berlin |
| TEL | +49 (0)3018 555-1900 |
| FAX | +49 (0)3018 555-4-1901 |
| E-MAIL | vzA15@bmfsfj.bund.de |
| INTERNET | www.bmfsfj.de |
| ORT, DATUM | Berlin, 01. April 2010 |

**Abgabe und Versand von Bildträgern mit Film- und Spielprogrammen;
hier: Beachtung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und/oder der Förderung von Projekten werden immer wieder Bildträger mit Film- und Spielprogrammen sowie Flyer und Broschüren, die Bildträger mit Film- und Spielprogrammen enthalten, veröffentlicht.

Insoweit sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) zu beachten. In der Öffentlichkeit dürfen nach § 12 Absatz 1 JuSchG Bildträger mit Film- und Spielprogrammen Kindern und Jugendlichen nur entsprechend ihrem Alter zugänglich gemacht werden, wenn sie

- bei Filmprogrammen von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) oder bei Spielprogrammen von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) eine Alterskennzeichnung erhalten haben, oder
- **vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.**

Bildträger mit Film- und Spielprogrammen zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken dürfen vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet werden, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, § 14 Absatz 7 JuSchG.



SEITE 2

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes, das am 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist, wurde zur besseren Sichtbarkeit der Kennzeichen deren Mindestgröße gesetzlich festgeschrieben: Sie müssen nach § 12 Abs. 2 JuSchG so groß sein, dass sie für jeden deutlich erkennbar sind – also förmlich „ins Auge springen“.

Die (neuen) Zeichen sind

- auf der **Frontseite der Hülle** des Bildträgers (**unter „Hüllen“ im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind auch Broschüren, Flyer etc. zu verstehen**) links unten auf einer Fläche von mindestens 1200 mm² (3,46 cm x 3,46 cm) und
- **dem Bildträger** auf einer Fläche von mindestens 250 mm² (1,58 cm x 1,58 cm) anzubringen.

Nach dem Jugendschutzgesetz durften Bildträger mit den „alten“, vormals kleineren Kennzeichen nur bis zum 31. August 2008 in den Verkehr gebracht werden. Um betroffenen Anbietern von Bildträgern darüber hinaus die Möglichkeit zu geben, Maßnahmen zeitgerecht einzuleiten und finanzielle Nachteile möglichst zu vermeiden, haben die obersten Landesjugendbehörden im Rahmen der Zuständigkeit der Länder für den Vollzug mit Erlass vom 23. Juni 2008 eine – weitere – Übergangsfrist für „alte“ Kennzeichen bis zum 31. März 2010 gesetzt, d.h., dass Altbestände, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht abverkauft/verteilt sind, **ab dem 1. April 2010 mit dem Kennzeichen – ebenso wie bisher bereits Neuproduktionen – in der neuen Größe versehen sein müssen** (sog. Nachstickerung).

→ Jugendschutzgesetz:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung5/Pdf-Anlagen/jugendschutzgesetz-fliesstext,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

→ Broschüre zum Jugendschutzgesetz:

<http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Jugendschutzgesetz-Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>